

# Anlage 1

## Satzung

### über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften Nr. 123 A „Schönblick“

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der Baunutzungsverordnung (BauNVO), und der Planzeichenverordnung (PlanZV), von § 74 Abs.7 der Landesbauordnung (LBO) und § 4 der Gemeindeordnung werden der vorhabenbezogene Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften Nr. 123 A „Schönblick“ als jeweils selbständige Satzungen beschlossen:

#### § 1

##### Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für die Satzungen über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften Nr. 123 A „Schönblick“ ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Büros LK&P vom 08.05.2023/23.08.2023.

#### § 2

##### Bestandteil der Satzungen über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften

(1) Der Bebauungsplan besteht aus dem

- zeichnerischen Teil vom 08.05.2023/23.08.2023 (einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan vom 09.04.2021 / 08.05.2023) und dem
- textlichen Teil Ziff.1.1 bis 1.12 vom 08.05.2023/23.08.2023

(2) Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus dem

- zeichnerischen Teil vom 08.05.2023/23.08.2023 (einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan vom 09.04.2021 / 08.05.2023) und
- textlichen Teil Ziff.2.1 bis 2.4 vom 08.05.2023/23.08.2023

#### § 3

##### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 213 (1) Nr.3 BauGB handelt, wer der nach § 9 (1) Nr.25 b BauGB festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen; Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den örtlichen Bauvorschriften nach § 2 (2) zuwiderhandelt.

#### § 4

##### Inkrafttreten

Die Satzung über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB in Kraft.

Ausfertigung  
Für Inhalt und Verfahren  
Schwäbisch Gmünd, den

Richard Arnold  
Oberbürgermeister